

Liebe/r Leser/in, Begriffserklärungen finden sich unter folgendem Link:
<http://www.katzbach.com/images/stories/pdf/Briefprokoll-Erklarungen.pdf>

.68.

Kauf p[e]r: 900. f: und .5. f:
Leÿkauf

Stephan Erber von Katzbach bekennet
und verkauft mit Consens des Churf[ü]r[s]t:[lichen]
Pflegerichts Waldmünchen sein seit
dem .22. Febr: a[nn]o: 1754 Erbrechts
weis ingehabtes Gut dortselbst mit
all dessen rechtl:[icher] Ein: und Zugehörung
zu dorf: und Feld, nichts hievon
besondert, noch ausgenohmen, gleich
er solches ingehabt, genutzt, und ge=
nossen hat, von welchen jähr:[lich] ge=
dacht Chf: Pflegamt zu Georgi od[er] Mi=
chaeli .1. f: 24. xr: Zins, .1. Fas[t]=
nachthennen, und .6. Pfund .18. loth
Hofschmalz Münchner Gewicht verreichet
dann .1. Tag Mähen, 1. Heugen, .2.
Schneiden, und .1. Tag Hackenscharwerk
verrichtet, oder das Geld dafür be=
zahlet werden muss, auch im übrigen
aldahie mit der Mannschaft, Reis, Steuer,
Scharwerch zum Schloß, auf begebende
Veränderung mit den zehenden Pfenn=
ning Handlang, und all andern Bothmä=
sigkeiten unterworfen, und beÿgethan
ist; Dem Ehrbahren dessen Ehe=
leibl:[ichen] Sohn Wolfgang Erber noch

Seite 2

Ledig[en] Stands, all dessen Erben, und Nach=
kommen um .200. f: - . dann absond=
[er]lich .2. Mehnochsen in der astimation
pr: 80. f., .2. deto: 75. f.; .2. zweÿ=
jährige öchsln .35. f., .1. jähriges
öchsl .12. f., 2. Kue .40. f., .1. heu=
riges Kälbl .5. f., 1. Schweins Mutter
und .4. Frischling .20. f., .4 Mutter=
schaaf, und .2. Lämmer, .12. f., .1.
Wage[n] .45. f., .2. Pflüg .8. f., 2:
Eiden .4. f., .2. Holzschlitten .6: f.,
.3. Klafter Holz .6. f.; 2000. Leg=
schindl .10. f.; 10. Holzbretter
.4. f.; 3. Eisere Höllhafen .12. f.; .1.
Riffkampen .1. f.; 2. Ehehaltenbether
.30. f.; den übrigen Hausrath samt
Haus: und Baumansfahrnüß .15. f.,
.100. Färtl Tunget, 25. f.; den auf
der Wurzl befindlichen Winter und

Sommerbau, dann Schmalsaat: und Heu=
fand, und .4. Münchner Mez[en] Lein zum
Sam pr: 250 f.; thut .700. f.;
Zusam aber in einer Suma pr: Neun=
hundert Gulden Kaufschilling, und
.5: f: noch zu bezahlen stehenden
Leÿkauf. An diesen Kaufschilling

Seite 3

.69.

verspricht der Käufer bis künftig heurige
Michaeli .400. f: paar zu erlegen, und
so gehen ihm zum bewilligten Heu=
rathgut .300. f: ab, daß also die
Anfrist in .700. f: besteht. Zur
Nachfrist hat er jährl:[ich] 20. f.; und
zu Michaeli ao: 1791. erstmal
zu erlegen, dann mit solchen so=
lang fortzufahren, bis der ganze
Kaufschilling wird in Abführung ge=
bracht worden sein. Dabeÿ ist
abgeschlossen worden, der Käufer
solle schuldig sein den jüngsten Sohn
Andreas fir den Einsitz .25. f: als=
dan zu bezahlen, wann sich derselbe
verheurathen wird, dann jeden seiner
.3. ledigen Brüdern beÿ ihrer Ver=
heurathung .15. f: fir die Ausferti=
gung, und den Hochzeitkirchgang in
soweit, als er das erfo[r]d[er]liche hierzu
im Hause hat, auszuhalten den ein=
zigen Fähl ausgenommen, wann Ver=
käufer bis zu derselben Verhelichung
mit Todt abgehen sollte alsdan hat
Käufer das gewöhnliche Morgenessen
ganz herzugeben, und neben obgesagt[en]
.15: noch weiters jeden .30. f: fir ihre
Fertigung zu bezahlen, diese aber in

Seite 4

denen letzten Nachfristen wider abzuzieh[en]
haben. Übrigens wird angemerkt,
das jene .6. Tagwerch Aignwis die im
Pflagamt Kamb entlegen, nicht mitver=
kauft worden.

Das Herrschaftl:[iche] Handlang hat der Ver=
käufer allein, die Gerichtskosten aber
dieser und der Käufer gleichheit:[lich] in
Abführung zu bringen übernehmen.
Bis all Vorbeschriebenen hinläng:[lich] Aus=
richtung beschiehet, Verbleibt alles Ver=
kaufte Unterpfändlich Verschriben.
Hierüber ist Handstreichlich angelobet

worden.

Actum den .28.=ten Maÿ a[nn]o: 1790.

Zeugen

Johann Baptist Seiberth, und Peter
Stöttner

Ausnahm hierauf pr: 78 f.

nach .3. jährig[en] Anschlag

Vorstehender Stephan Erber von Kazbach
hat sich bei dem Sub hod: an seinen
Sohn Wolfgang Erber Verkauften

Seite 5

.70.

Gut aldort, fir sich und sein Eheweib
folgendes auf seine Lebenstäge aus=
genohmen, welches der Käufer auch
getreu: und unweigersam abzureichen
Versprochen hat, als nemm: und

Erstlich: Zur Wohnung, Ligerstadt, und
unterbringung ihrer Nothwendigkeiten
das Vorhandene Stübl, Kämmerl dabeÿ, und
den Boden oben auf, welches auf beider
gleichheit:[licher] Kösten noch ganz in Wohnbaren
Stand hergerichtet, und der Boden ver=
schlagen werden muß. Jährlich
.2. Klafter Brennholz, .6. Büschl Spänn
und .1. Fuder Näst [Äste], auch muß das Von
Verkäufern sich zusamrichtende Klaub=
holz ihnen unentgeltl:[ich] nach Haus ge=
fahren werden.

Zweÿtens: zum Lebensunterhalt jährl:[ich]
Die wohlgebuzt Kastenmässiger Güte
Weitz :2: Korn .15: Gersten .3: und
Haber :6. Metzen, alles Münchner=
Mässereÿ. Dieses Getraid muß
den Ausnehmern auch zu, und Von
der Mühl gefahren werden.

Drittens: Zur unterhaltung einer Kue
und .1. Kalben .30. Schid Roken, und

Seite 6

.30. Schid Haberstrohe, die Gänsgrage-
Wis, mit dem Althend, und das Gärtl
beim Tungethaufen zur Grasereÿ
und hat Käufer Von einer Kue den
Hüthlohn zu entrichten, dann .2. Schaaf
Zu Sommern, und zu Wintern.

Viertens: Zu Ausbaung .1 ½ M:[ünchner] Metzen
Lein das hergerichtete Feld, zu Kraut
und Erdäpfel .8. Pifang am Orth, wo
Käufer die seinige hat, auch nicht am
längstens, und nicht am kürzest[en] sind.
.4. Pifang Halmruben, wann einige
gebaut werden. Zur willkühr=
lichen benutzung Vom Äkerl in der
Grumathwis die Trümer von der
Wis hinauf nebst den an diesen
Trümmern anstossenden langen: 5.
Pifangen, dann die Abwanden Vom
Stein anfangend, solange dieses äkerl
ist, Zum Grasen. Alle diese
Felder muß Käufer tungen, hauen,
und bauen, auch all erwachsendes
nach Haus führen, dann das Gesod
schneiden.

Fünftens: ein Orth im Stadl, im Stahl, und

Seite 7

.71.

im Keller, jährl:[ich] 1. Saugschweinl, wann
einige Vorhanden sind, und den hintere
Schweinstahl hierzue den dritten
Theil Von all erbauenden Obst, den
untere und obere Kerschbaum, dann
dem Apfelbaum hintern Haus, für sich
allein, die Nothdurft Rechsträ, den
Gebrauch des Hausraths, allzeit die 3.=te
hitze des Bachofens zum Flachsein=
schieben, dann Mitbachen, zu därffen,
und die Gestattung .6. Hennen

Sechstens: fahlet auf Vorabsterben
des Ausnehmers Eheweibs nichts,
auf Vorabsterben des Ausnehmers
selbsten aber all obbeschribenes zum
Gut anheim, und hat dessen Eheweib
die ihr in dem Heuraths Contract
vom .27. Xbris: 1783. 5.=to stipu=
lirte Ausnahm zu beziehen.
Auf derselben Verabsterben aber
fahlet auch solche zum Gut anheim.
Hierüber ist handstreichlich ange=
lobet worden. Act[um]: den .28. Maÿ
.1790.

Zeugen

Joh: B: Seiberth und Peter Stöttner

M:\Festplatte E

Datensicherung\Fotos\Fotohistorik1\Grundsteuerkataster\Briefsprotokolldaten\Briefprotokolle
\Briefprotokolle Waldmünchen 203\Erber Katzb 6 BP WUEM 203_19b22.docx